

Allgemeine Bedingungen für die Garantieversicherung von Motorrädern (ABGK 2006)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Garantie, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf von Motorrädern, für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile, sowie Materialbruch bzw. Bruch von Schweißverbindungen an Honda-Motorradrahmen gibt.

*Deckungsumfang durch optionales Sicherheits- und Komfortpaket: werkseitig verbaute Airbags, Radio-, Sound- und Navigationssysteme und Telefon, sonstiges Zubehör bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

Nicht versichert ist die Garantie soweit sie sich bezieht auf:

- 1.1 Korrosionsschäden am Auspuffsystem;
- 1.2 Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- 1.3 sämtliche Verkleidungsteile, insbesondere Lack- und Rostschäden, Ausrichtung und Korrektur von Rahmen- und Verkleidungsteilen;
- 1.4 Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- 1.5 Reifen und Felgen;
- 1.6 Glas, Gehäuse und Leuchtmittel von Scheinwerfern, Rückleuchten, Bremsleuchten und Blinkleuchten;
- 1.7 Airbag, Audiosysteme, Navigationssystem, Telefon oder sonstiges Zubehör;
- 1.8 Verbrauchsmittel und Verschleißteile, insbesondere Batterie, Bremsbeläge, Bremsscheiben u. -trommeln, Kupplung komplett, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Antriebsriemen, Ketten, Kettenräder, Ritzel, Keil- u. Zahnriemen, Leuchtmittel, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe und Stossdämpfer (ausgenommen mechanisches Versagen der Stossdämpfer) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Motorrades vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind.

2. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der unter die Garantie fallenden versicherten Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird (= Garantiefall).

2.2 Der Versicherer leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2.3 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall anfallen.

2.4 Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Reparaturen und Wartungen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

2.5 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadenseintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadensereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppe wiederherzustellen.

2.6 Der Anspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Motorrades, abzüglich Restwert, zur Zeit des Eintrittes des Garantiefalles begrenzt. Bei Fahrzeugen die bei ihrer Anmeldung zur Versicherung älter als sieben Jahre sind, bzw. bei Service-Garantie und Garantie-Verlängerung ist die Entschädigung auf 2.000.- EUR beschränkt.

2.7 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um einen vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt bei Motorrädern, die bei ihrer Anmeldung zur Versicherung älter als sieben Jahre sind, 100.- EUR.

3. Ausschlüsse

3.1 Keine Garantieleistung erbringt der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für einen Defekt:

3.1.1 der durch Unfall, d.h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

3.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden ist,

3.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

3.1.4 der durch Marderbiss entstanden ist;

3.1.5 der durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;

3.1.6 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

3.1.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht;

3.1.8 der dadurch entsteht, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

3.1.9 der durch die Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entsteht;

3.1.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

3.1.11 der durch Einsatz einer erkennbar Reparatur bedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

3.1.12 an von der Garantie gedeckten Bauteilen, welche von durch die Garantie nicht gedeckten Bauteile verursacht wurde (Folgeschaden).

3.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

3.2.1 Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wurde;

3.2.2 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;

3.2.3 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt / nicht wahrgenommen wurden.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

4. Geltungsbereich

4.1. Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird.

4.2. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb des Landes, in dem es bei Garantiebeginn zugelassen wurde, so gilt der Versicherungsschutz für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein für Reisen von max. 6 Wochen.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Im Rahmen der Honda Quality Ride Neumotorradanschluss beginnt der Versicherungsschutz am Folgetag nach Ablauf der 24 bzw. 36-monatigen werkseitigen Herstellergewährleistung.

5.2 Im Rahmen der Honda Quality Ride Gebrauchtmotorradgarantie beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Motorrades an den Käufer.

5.3 Im Rahmen der Honda Quality Ride Neumotorradanschluss- und Gebrauchtmotorradgarantie endet der Versicherungsschutz nach der mit dem Käufer vereinbarten Laufzeit der Garantie.

5.4 Der Versicherungsschutz wird durch Veräußerung oder Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt. Die Garantie endet vorzeitig bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

5.5 Der Garantieanspruch für ein nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug erlischt bei Verkauf an einen Dritten mit dem Tag des Verkaufs.

6. Zahlung der Entschädigung

6.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde nach festgestellt, so wird die Entschädigung binnen 2 Wochen nach Vorlage der endgültigen Rechnung ausgezahlt.

6.2 Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

6.3 Der Versicherer kann für den Garantiegeber den Garantieanspruch mit schuldbefreiender Wirkung abwickeln.

7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer hat:

7.1.1 unmittelbar vor Auslieferung die zu versichernden Motorräder auf seine Kosten auf technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu setzen. Hierüber hat er ein Protokoll (Anlage 4) zu erstellen und mit der Anmeldung des Motorrades zu dieser Versicherung vorzulegen;

7.1.2 dem Versicherer den Schaden **vor der Reparatur** unverzüglich anzuzeigen und dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen;

7.1.3 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

7.1.4 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.1.5 in der Reparattrechnung die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise nach der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers oder Importeurs im Einzelnen aufzuführen.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschädigungspflicht frei.

8. Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.